Ausschreibung des Ehrenamtes als Friedensrichterin oder Friedensrichter

In der Gemeinde Großweitzschen ist das Ehrenamt der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Schiedsstelle Großweitzschen neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Die bisherige Amtszeit endet im Dezember 2026.

Aufgabe
Friedensrichterinnen und Friedensrichter führen ehrenamtlich Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Sühneversuche in bestimmten Privatklagesachen durch. Ziel ist, Streitigkeiten außerhalb eines Gerichtsverfahrens durch eine Einigung beizulegen. Das Amt erfordert Unparteilichkeit, Geduld, Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick und die Bereitschaft zur Verschwiegenheit.

Amtszeit und Entschädigung
Das Amt beginnt mit der Vereidigung durch den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts, frühestens am Tag nach dem Ende des bisherigen Amtes. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre ab Amtsantritt. Für das Ehrenamt wird eine Entschädigung nach der geltenden Satzung der Gemeinde Großweitzschen gewährt.

Eignung und gesetzliche Ausschlussgründe
Die Person muss nach Persönlichkeit und Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichterin oder Friedensrichter kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, Berufsrichter oder Staatsanwalt ist oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist. Ebenfalls ausgeschlossen ist, wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt oder wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3 SächsSchiedsGütStG).
Nach § 4 Abs. 4 SächsSchiedsGütStG soll die Person bei Amtsbeginn mindestens 30, aber noch keine 70 Jahre alt und im Bezirk wohnhaft sein; sie soll keine Verstöße gegen Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit begangen und nicht für MfS/AfNS gearbeitet haben. § 4 Abs. 5 vermutet fehlende Eignung bei früherer herausgehobener Tätigkeit für Parteien/Massenorganisationen, bewaffnete Organe/Kampfgruppen oder staatliche/gemeindliche Stellen, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen oder Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern bewaffneter Organe/Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern diplomatischer/Handelsvertretungen sowie Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen. Die Vermutung kann widerlegt werden.
Bewerberinnen und Bewerber erklären schriftlich, dass die Gründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht vorliegen, und willigen in die gesetzlich vorgesehene Auskunftseinholung ein (§ 4 Abs. 6). Die Gemeinde und der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts können die Erklärung verlangen.

Bewerbung
Interessierte Personen werden gebeten, sich mit kurzem Lebenslauf und Motivation bis zum 20.11.2026 schriftlich oder im verschlossenen Umschlag zu bewerben:

Gemeinde Großweitzschen
Hauptamt – Bewerbung Friedensrichter/in
Untere Straße 4
04720 Großweitzschen
E-Mail: mail@grossweitzschen.de
Telefon für Rückfragen: 03431-66280

Bitte geben Sie einen Kontakt für Rückfragen an. Die Unterlagen werden nur für Auswahl, Wahl und Bestätigung verarbeitet. Die gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Döbeln; Berufung und Vereidigung erfolgen durch das Amtsgericht.

Auskünfte: Kristina Gebhardt, E-Mail: hauptamt@grossweitzschen.de, Tel. 03431–66280

Großweitzschen, den 20.10.2026

Jörg Burkert
Bürgermeister